



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im
Kreise u. sämmtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 28. Juli.

3. Quartal.

A m t l i c h e s.

Nach Kreisratsbeschlusß vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschenehen Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.
Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath Frhr. v. Gayl.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Eheconsenses (Ehemeldejettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einen der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatshberechtigt sind, wogegen der gedachte Eheconsens in den übrigen Gebetstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Eheconsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimatshberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Die hiernach ertheilte Dispensation ist mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. Der Justiz-Minister. F. v. Rige.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. M. d. g. A. E. 12,117. — M. d. J. I. B. 4394. — J.-M. L. 2458.

In Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Schütze zu Neuendorf a. P. ist der Kossäth Wilhelm Ruden, daselbst zum Schulzen ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 21. Juli 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Direction der königlichen Porzellan-Manufactur zu Berlin beabsichtigt auf den der Manufactur gehörigen, bei Charlottenburg am Schaafgraben belegenen, im Hypothekenbuche der Stadt Charlottenburg Vol. XI. No. 596 pag. 4757, Vol. X. No. 539 pag. 4303, Vol. X. No. 515, Vol. XI. No. 580 pag. 4629 und Vol. XIII. Fol. 764 pag. 6596 verzeichneten Grundstücken, die königliche Porzellan-Manufactur von Berlin hierher zu verlegen und verschiedene Bauten auszuführen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1861 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einwendungen gegen die Ausführung, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen